

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 5. Dezember 1955

14. Stück

21. Gesetz: Abänderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, und der §§ 1 und 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Bezirkseinteilungsnovelle 1955).

22. Gesetz: Kanalanlagen und Einmündungsgebühren.

## 21.

Gesetz vom 21. Oktober 1955, betreffend Abänderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, und der §§ 1 und 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Bezirkseinteilungsnovelle 1955).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Die Gebiete der im § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954) abgegrenzten Bezirke II, XI, XIV, XVII, XIX, XXI und XXIII werden geändert wie folgt:

- a) Vom II. Bezirk kommt das Gebiet der Katastralgemeinde Albern in Wegfall. Es wird dem XI. Bezirk zugeschlagen.
- b) Vom XXI. Bezirk kommt das Gebiet in Wegfall, das im § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, bei der Abgrenzung dieses Bezirkes unter Buchstabe a) umschrieben ist. Es wird dem XIX. Bezirk zugeschlagen.

c) Vom XXIII. Bezirk kommen in Wegfall:

1. Die Gebiete der Katastralgemeinden Auhof, Hadersdorf und Weidlingau sowie die innerhalb der Tiergartenmauer gelegenen Gebietsteile der Katastralgemeinden Kalksburg und Mauer. Hievon werden dem XIII. Bezirk die innerhalb der Tiergartenmauer gelegenen Teile der Katastralgemeinden Kalksburg und Mauer sowie das Gebiet der Katastralgemeinde Auhof mit Ausnahme jenes Teiles zugeschlagen, der nördlich folgender Linie gelegen ist: äußere Fläche des neuen Teiles der Tiergartenmauer, der beim „Weidlinguertor“ beginnt und in etwa östlicher Richtung bis zur alten Tiergartenmauer am „Pulverstampftor“ führt, weiter die äußere Fläche der alten Tiergartenmauer in etwa südlicher Richtung bis zum Durchlaß des Rotwassergrabenbaches und von da die Achse dieses Gerinnes bachabwärts, bis bei der Auhofbrücke die Katastralgemeindengrenze wieder erreicht wird. Dieser

nördlich der so beschriebenen Linie gelegene Teil der Katastralgemeinde Auhof sowie die Gebiete der Katastralgemeinden Hadersdorf und Weidlingau werden dem XIV. Bezirk zugeschlagen.

2. Das Gebiet, das im letzten Absatz des § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, umschrieben ist. Es wird dem XVII. Bezirk zugeschlagen.

### Artikel II.

Die §§ 1 und 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 haben zu lauten:

#### „Gebietsumfang.“

§ 1. Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet, das durch § 2 des Gebietsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBL. für Wien Nr. 14/1954, umgrenzt wird.

#### Einteilung in Bezirke.

§ 2. Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

Diese Bezirke sind:

- I. Bezirk: Innere Stadt,
- II. Bezirk: Leopoldstadt,
- III. Bezirk: Landstraße,
- IV. Bezirk: Wieden,
- V. Bezirk: Margareten,
- VI. Bezirk: Mariahilf,
- VII. Bezirk: Neubau,
- VIII. Bezirk: Josefstadt,
- IX. Bezirk: Alsergrund,
- X. Bezirk: Favoriten,
- XI. Bezirk: Simmering,
- XII. Bezirk: Meidling,
- XIII. Bezirk: Hietzing,
- XIV. Bezirk: Penzing,
- XV. Bezirk: Fünfhaus,
- XVI. Bezirk: Ottakring,
- XVII. Bezirk: Hernals,
- XVIII. Bezirk: Währing,
- XIX. Bezirk: Döbling,
- XX. Bezirk: Brigittenua,
- XXI. Bezirk: Floridsdorf,
- XXII. Bezirk: Donaustadt,
- XXIII. Bezirk: Liesing.

Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, und dem Artikel I der Bezirkseinteilungsnovelle 1955 vom 21. Oktober 1955, LGBI. für Wien Nr. 21."

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Jonas Kinzl

## 22.

### Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### I. ABSCHNITT.

#### Baurechtliche Vorschriften.

##### § 1.

#### Einteilung der Kanäle.

(1) Die Straßenkanäle sind:

- a) Mischwasserkanäle,
- b) Schmutzwasserkanäle,
- c) Regenwasserkanäle.

(2) Die Mischwasserkanäle sind zur gemeinsamen Ableitung aller Abwässer, das sind Schmutz- und Regenwässer, bestimmt (Mischsystem). Die Schmutzwasserkanäle dienen nur zur Ableitung von Schmutzwässern einschließlich von Fäkalien und Abfallstoffen, die Regenwasserkanäle nur zur Ableitung von Regenwässern, das sind Niederschläge aller Art, und von reinen Wässern (Trennsystem); Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle können jedoch in einem gemeinsamen Kanalkörper verlegt werden.

(3) In die Kanäle dürfen andere Stoffe als jene, zu deren Ableitung sie bestimmt sind, nur mit besonderer Bewilligung der Behörde unter den von ihr festgelegten Bedingungen eingeleitet werden.

##### § 2.

#### Verpflichtung zur Einleitung.

(1) Von Baulichkeiten auf Bauplätzen müssen alle Abwässer (§ 1 Absatz 2) unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 20 m entfernt ist. Dieselbe Verpflichtung zur Einmündung tritt ein, wenn der Straßenkanal nach Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird. Ist nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden, so besteht die Verpflichtung zur Einmündung nur hinsichtlich der Schmutzwässer, ist nur ein

Regenwasserkanal vorhanden, so besteht diese Verpflichtung nur hinsichtlich der Regenwässer. Sobald die Verpflichtung zur Einmündung erfüllt ist, sind die bisherigen Anlagen zur Ableitung der Schmutz- oder Regenwässer zu beseitigen.

(2) Von Baulichkeiten auf einer sonstigen bebauten Fläche, die von einem Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 20 m entfernt ist, kann die Behörde die Einleitung der Regen- und Schmutzwässer in den Straßenkanal und die Beseitigung der bestehenden Anlagen zur Ableitung solcher Abwässer verlangen, soweit öffentliche, insbesondere gesundheitliche Rücksichten, solche Maßnahmen erfordern.

(3) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann die Behörde zulassen, wenn hierdurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht. Bei Schmutzwässern ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn diese Wässer nachweisbar zu Düngezwecken benötigt werden.

(4) Einmündungen, die nicht auf Grund einer Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 erfolgen, bedürfen einer Bewilligung durch die Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn hierdurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entsteht.

##### § 3.

#### Verbot der Einleitung schädlicher Stoffe und eigenmächtiger Handlungen.

(1) Feuer- und zündschlaggefährliche, säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten und sonstige, insbesondere feste Stoffe, die den Bestand oder den Betrieb der Kanalanlagen gefährden können, dürfen nicht eingeleitet werden; heiße Flüssigkeiten sind vor der Einleitung abzukühlen.

(2) Das eigenmächtige Öffnen der Verschlüsse von Straßenkanälen, Einsteigen in die Kanäle und Absuchen derselben nach verwertbaren Gegenständen (Strotten) ist verboten.

(3) In Senkgruben dürfen keine Regenwässer eingeleitet werden.

##### § 4.

#### Beseitigung frei auf Verkehrsflächen ausmündender Ableitungen.

Sind Liegenschaften an einen Kanal bereits angeschlossen, so haben deren Eigentümer auch die nicht der Einmündungspflicht nach § 2 unterliegenden, frei auf Verkehrsflächen ausmündenden Ableitungen auf Verlangen der Behörde aus öffentlichen Rücksichten zu beseitigen und die

Schmutz- oder Regenwässer überdeckt in den Kanal zu leiten.

§ 5.

Herstellung und Instandhaltung der Kanäle.

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Straßenkanäle obliegt der Stadt Wien.

(2) Der Hauskanal bildet bis zu seiner Einmündung in den Straßenkanal einen Bestandteil der Baulichkeit. Seine Herstellung und Erhaltung obliegt nach den Bestimmungen des § 129 Absatz 2 der Bauordnung für Wien dem Hauseigentümer; unter diese Instandhaltungspflicht fällt auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mauerwerks rings um die Einmündungsstelle.

(3) Dient ein Hauskanal den Eigentümern verschiedener Liegenschaften, so sind diese zur ungeteilten Hand — unbeschadet des Rückgriffsrechtes untereinander — verpflichtet, den Kanal zu erhalten.

§ 6.

Stärkere Beanspruchung des Straßenkanales.

(1) Eine über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende dauernde Beanspruchung des Kanales, durch die die ungehinderte Ableitung der Regen- oder Schmutzwässer des zugehörigen Einzugsgebietes oder der Kanalbetrieb beeinträchtigt werden kann, ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Die Bewilligung ist an die zur Gewährleistung eines ungestörten Kanalbetriebes erforderlichen Auflagen zu knüpfen; sie ist, wenn solche nicht ausreichen, zu versagen.

(2) Außer der Kanaleinmündungsgebühr sind die Kosten für die infolge einer stärkeren dauernden Beanspruchung erforderlich werdende Ausgestaltung der Anlagen zu bezahlen. Auf mehrere Verpflichtete sind die Kosten nach dem Verhältnis der Beanspruchung aufzuteilen.

II. ABSCHNITT.

Gebührenrechtliche Vorschriften.

§ 7.

Gebührenpflicht; Arten der Gebühr.

(1) Für den erstmaligen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an einen Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten.

(2) Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse ist in den im § 10 aufgezählten Fällen eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebührenberechnung geht vom Bauplatz aus. Einem Bauplatz sind hinsichtlich der Gebührenberechnung auch sonstige bebaute Gründe gleichzuhalten.

§ 8.

Kanaleinmündungsgebühr.

(1) Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich aus der Frontgebühr und der Flächengebühr zusammen.

(2) Die Frontgebühr ist das halbe Produkt aus der Frontlänge und dem Einheitssatz.

(3) Als Frontlänge gilt die Summe der Baulinien bzw. der Straßenfluchtlinien. Frontlängen, die bereits einmal die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben, sind außer in Fällen des § 10 lit. c nicht mehr zu berücksichtigen.

(4) Der Einheitssatz beträgt ein Drittel der durchschnittlichen Herstellungskosten für den laufenden Meter eines Mischwasserkanales, höchstens jedoch 500 S; er wird von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.

(5) Die Flächengebühr ist das halbe Produkt aus den bebauten Flächen, dem Bebauungsfaktor und dem Einheitssatz (Absatz 4). Bei der Ermittlung des Ausmaßes der bebauten Flächen sind alle Gebäude auf dem Bauplatz zu berücksichtigen, gleichgültig, ob sie an einen Straßenkanal angeschlossen sind oder nicht.

(6) Der Bebauungsfaktor beträgt:

- a) im Grünland und in Gebieten der Bauklasse I mit Baubeschränkung ... 0'05,
- b) in Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise der Bauklasse I und II, auf Lagerplätzen und Ländelflächen ..... 0'08,
- c) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklassen I und II und in Industriegebieten ..... 0'10,
- d) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse III ..... 0'20,
- e) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse IV ..... 0'22,
- f) in Gebieten der geschlossenen Bauweise der Bauklasse V ..... 0'25,
- g) bei Hochhäusern 0'25, vermehrt um 0'03 je 5 m Überhöhung, wobei Bruchteile bis zu 2'5 m vernachlässigt, solche über 2'5 m jedoch voll angerechnet werden.

(7) In Gebieten, für die Bausperre besteht oder Bauklasse und Bauweise nicht festgesetzt sind, wie insbesondere bei Verkehrsbändern oder Verkehrsflächen, und bei öffentlichen Bauplätzen wird der Bebauungsfaktor nach der genehmigten Ausführung der Baulichkeit hinsichtlich Bauklasse und Bauweise bestimmt; er beträgt mindestens 0'05. Bei der Gruppenbauweise ist für die Bestimmung des Bebauungsfaktors maßgebend, ob die einzelnen Bauplätze für sich allein betrachtet offen, gekuppelt oder geschlossen bebaut werden. Die Zeilen- und die Blockbauweise werden hinsichtlich der Bestimmung des Bebauungsfaktors der geschlossenen Bauweise gleichgehalten.

(8) In den Fällen der Einmündung bei nachträglicher Herstellung eines Straßenkanals wird der jeweilige Bebauungsfaktor (Absätze 6 und 7) mit einem Koeffizienten multipliziert, der sich aus dem Verhältnis des Rauminhaltes der vorhandenen Baulichkeiten (tatsächlich bebaute Fläche mal tatsächliche Gebäudehöhe) zum Rauminhalt der zulässigen Baulichkeiten (zulässige Ausnützbarkeit des Bauplatzes mal höchstzulässige Gebäudehöhe) errechnet, höchstens aber 1 beträgt.

(9) Wird das Ausmaß der zulässigen Bebauung auf Grund einer Ausnahmebewilligung überschritten, so ist die Flächegebühr für die Teilfläche der Überschreitung nach dem nächsthöheren Bebauungsfaktor zu berechnen.

(10) Als höchstzulässige Gebäudehöhe hinsichtlich der Gebührenberechnung sind in der offenen und gekuppelten Bauweise in der Bauklasse I 9 m, in der Bauklasse II und im Industriegebiet 12 m anzunehmen.

### § 9.

#### Sonderbestimmungen.

(1) Bei Bauherstellungen auf Grundflächen ohne Bau- oder Straßenfluchtlinien ist keine Frontgebühr, jedoch die doppelte Flächegebühr zu berechnen.

(2) Besteht bloß ein Schmutzwasserkanal oder bloß ein Regenwasserkanal (Teilkanalisation), so werden nur 50 v. H. des Einheitssatzes angerechnet.

(3) Bei nachträglicher Herstellung eines Straßenkanals werden beim Anschluß nur 50 v. H. des sonst anzuwendenden Einheitssatzes angerechnet.

(4) In Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise wird bei Bauplätzen mit zwei oder mehreren zusammenstoßenden Fronten, die miteinander einen Winkel von höchstens 120 Grad einschließen, nur die Hälfte der Frontlängen angerechnet. Diese Ermäßigung erstreckt sich jedoch nur auf Frontlängen bis 25 m, von jeder Ecke nach beiden Seiten gerechnet; die Mehrlängen sind voll zu berechnen.

### § 10.

#### Ergänzungsgebühr.

Eine Ergänzungsgebühr ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- a) im Fall eines Neubaus oder eines Zubaus in waagrechter Richtung, wenn dieser auf einem bereits angeschlossenen Bauplatz unter Belassung vorhandener Baulichkeiten oder nach deren Abtragung errichtet wird, in Höhe der Flächegebühr für die durch den Neu- oder Zubau in Anspruch genommene Fläche;
- b) bei Vergrößerung des Bauplatzes, eine Front- und eine Flächegebühr für jene neu

hinzugekommenen Frontlängen und bebauten Flächen, die noch nicht die Grundlage einer Veranlagung gebildet haben;

- c) im Falle der Umwandlung einer Teilkanalisation in eine Vollkanalisation eine Front- und Flächegebühr in Höhe von 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen der Gebühr für die Teilkanalisation und der Gebühr für die Vollkanalisation unter Zugrundelegung des geltenden vollen Einheitssatzes.

### § 11.

#### Gebührenpflicht und Haftung.

(1) Gebührenpflichtig ist in Fällen des § 10 lit. b der Grundeigentümer, in Fällen des § 10 lit. c der Eigentümer der Baulichkeit, in allen anderen Fällen der Bauwerber.

(2) Ist der Gebührenpflichtige zugleich Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaft, dann besteht an ihr hinsichtlich der zu entrichtenden Kanaleinmündungsgebühr ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

### § 12.

#### Entrichtung der Gebühr.

(1) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

(2) Die Bezahlung der Gebühr aus Anlaß eines Neu- oder Zubaus bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung; hievon kann die Behörde Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit außer Zweifel steht. Sie hat Abstand zu nehmen, wenn gemäß § 13 eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligt wurde.

### § 13.

#### Erleichterungen.

Würde die Erhebung der Kanaleinmündungsgebühr nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in einzelnen Fällen wegen der Eigenart der Liegenschaft zu einer offensichtlichen Härte führen, so kann der zuständige Gemeinderatsausschuß auf Ansuchen eine Ermäßigung der Gebühr oder eine Erleichterung in den Zahlungsbedingungen bewilligen.

### § 14.

#### Verjährung des Bemessungsrechtes.

Das Bemessungsrecht der Behörde verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Gebührenbeträgen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit

Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem der Anspruch auf die Gebühr entstanden ist.

### § 15.

#### Erstattungsanspruch.

(1) Erlischt eine Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf zinsfreie Erstattung der entrichteten Gebühr zu. Der Anspruch auf Erstattung geht unter, wenn er nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt.

(2) Anspruchsberechtigt ist der Bauwerber. Andere Personen können diesen Anspruch nur geltend machen, wenn sie nachweisen, daß er auf sie übergegangen ist.

## III. ABSCHNITT.

### Gemeinsame Bestimmungen.

#### § 16.

##### Behörden und Rechtsmittel.

(1) Die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide nach dem I. Abschnitt entscheidet die Bauoberbehörde für Wien, über solche gegen Bescheide nach dem II. Abschnitt die Abgabenberufungskommission.

#### § 17.

##### Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu drei Monaten.

(2) Sonstige Übertretungen der Bestimmungen des § 1 Absatz 3, des § 2 Absätze 1, 2 und 4, der §§ 3, 4 und 6 Absatz 1 dieses Gesetzes oder

Übertretungen der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, ferner die Nichterfüllung von Auflagen auf Grund des § 6 Absatz 1 werden mit Geldstrafen bis zu 6000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreststrafen bis zu zwei Monaten bestraft.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat durchzuführen.

(4) Über Rechtsmittel in Strafsachen entscheidet die Landesregierung.

### § 18.

#### Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

### § 19.

#### Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 16. Juni 1933 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 34, außer Wirksamkeit.

(2) Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des § 93 Absätze 2 bis 4 der Bauordnung für Wien, Gesetz vom 25. November 1929, LGBI. für Wien Nr. 11/30, in der geltenden Fassung, außer Wirksamkeit.

(3) Bauvorhaben, um deren Bewilligung bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes angesucht wurde, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln.

(4) Die Kanaleinmündungsgebühr richtet sich bei beabsichtigten Bauführungen nach dem Einheitssatz, der am Tage der Einbringung des Ansuchens um Baubewilligung oder am Tage der Bauanzeige gilt, in sonstigen Fällen nach dem Einheitssatz im Zeitpunkte der Erlassung des Bemessungsbescheides.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl